

4. Vereinfachte Mitteilung von Abfällen

Die vereinfachte Mitteilung von Abfällen setzt sich aus den vier Blättern SRS 1, SRS 2, SRS 3, SRS4 zusammen.

Die Meldepflicht kann ausschließlich von jenen erklärenden Subjekten über die vereinfachte Abfallmitteilung erfüllt werden, bei denen **gleichzeitig alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:**

- sie sind als Ersterzeuger zur Einreichung der Erklärung für nicht mehr als **sieben** Abfälle verpflichtet;
- die Abfälle werden in der Betriebsstätte produziert, auf die sich die Erklärung bezieht;
- für jeden produzierten Abfall werden **nicht mehr als 3 Transporteure** und **nicht mehr als 3 Empfänger** verwendet;
- sie bringen ihre Abfälle zu Empfängern im Staatsgebiet.

Die vereinfachte Mitteilung darf nicht von folgenden Subjekten ausgefüllt werden:

- Abfallbewirtschafter (Subjekte, die Wiedergewinnungs-, Entsorgungs- und Transporttätigkeiten ausführen);
- Produzenten von Abfällen, die nicht die obengenannten Voraussetzungen erfüllen (z.B. welche die Abfälle außerhalb der Betriebsstätte produzieren oder die Abfälle ins Ausland führen oder von ihnen erzeugte Abfälle befördern);
- Subjekte, die Vorbehandlungen, Misch- oder andere Tätigkeiten, welche die Beschaffenheit oder die Zusammensetzung besagter Abfälle verändert haben, durchführen.

4.1 Meldeamtliche Daten

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Jahr: Jahr (in der Folge **Bezugsjahr** genannt), auf das sich die Meldung bezieht, angeben oder besser gesagt, das dem Jahr der MUD-Abgabe vorhergehende Jahr angeben.

Annulliert und ersetzt: Falls die Mitteilung eine zuvor eingeschickte Erklärung ersetzt, muss der Erklärer das entsprechende Feld ankreuzen und das Datum der vorhergehenden Einsendung angeben.

Firmenbezeichnung: die Firmenbezeichnung des Erklärers vollständig angeben.

Sitz der Betriebsstätte: Als Sitz der **Betriebsstätte** versteht man den Sitz, an dem der Erklärer die meldebezogenen Abfälle produziert hat.

Eintragsnummer im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA): Eintragsnummer im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA) der Betriebsstätte, auf die sich die Erklärung bezieht, angeben.

Subjekte, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, brauchen dieses Feld nicht auszufüllen.

Adresse: Vollständige Adresse der Betriebsstätte des erklärenden Subjektes, auf die sich die Erklärung bezieht, angeben:

- Provinz: Provinz der Betriebsstätte, auf die sich die Erklärung bezieht;
- Gemeinde: Gemeinde der Betriebsstätte, auf die sich Erklärung bezieht;
- Straße, Hausnummer, PLZ, Vorwahl und Telefonnummer: Anschrift, Hausnummer, PLZ und Telefonnummer mit Vorwahl der Betriebsstätte, auf die sich die Erklärung bezieht.

ISTAT-Kode der Tätigkeit: ISTAT-Kode der wichtigsten wirtschaftlichen Tätigkeit angeben, die in der Betriebsstätte ausgeübt wird.

Gesamtzahl der in der Betriebsstätte Beschäftigten: Durchschnittliche Anzahl der in der Betriebsstätte im Bezugsjahr Beschäftigten angeben.

Tätigkeitsmonate: Anzahl der Monate im Bezugsjahr angeben, in denen der Erklärer in der Betriebsstätte tätig war (war er z. B. das ganze Jahr über tätig, 12 angeben, wenn er ab Oktober tätig war, 3 angeben, usw.).

Gesetzlicher Vertreter oder dessen Bevollmächtigter: Es sind, ausgeschrieben, **Name und Vorname** des gesetzlichen Vertreters, der die Erklärung unterzeichnet, oder eines anderen Subjektes anzugeben, dem im Rahmen der Organisation des erklärenden Betriebes oder der erklärenden Körperschaft die Aufgaben und Verantwortungen für die Abfallbewirtschaftung übertragen wurden.

Unterschrift: Die Erklärung ist vom gesetzlichen Vertreter oder dessen Unterschriftenbevollmächtigten zu unterzeichnen, wobei Vorname und Nachname in den vorhergehenden Zeilen angeführt werden müssen.

Datum: Datum der Ausfüllung der Erklärung im Format TT/MM/JJ (Tag/Monat/Jahr) angeben.

Wichtig

Die Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte wird zu statistischen Zwecken erhoben und bezieht sich auf das Personal, das aus welchem Grund auch immer und in jeglicher Vertragsform während des Bezugsjahres in der erklärenden Betriebsstätte tätig war.

Diese Angabe ist nicht mit der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens zu verwechseln, die gemäß geltenden Gesetzesbestimmungen und nur mit Bezug auf die nicht gefährlichen Abfälle für die Einreichung der Abfallmeldung ausschlaggebend ist.

Die Anzahl der Beschäftigten wird in Bezug auf die Anzahl der durchschnittlich während des Bezugsjahres Vollzeitbeschäftigten berechnet; die Teilzeitbeschäftigten und die Saisonarbeiter stellen Bruchteile der jährlichen Beschäftigten dar. Das Bezugsjahr entspricht dem letzten genehmigten Rechnungsjahr vor dem Zeitpunkt der Erklärung.

Was die Berechnung betrifft, so ist die Zahl der Beschäftigten auf der Grundlage der Zahl der Beschäftigten zu berechnen, die am 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorausgehenden Jahres vorhanden war.

Für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten am 31. Dezember des Jahres vor dem Bezugsjahr wird festgelegt, dass

Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter Bruchteile von Arbeitseinheiten darstellen, wie im Ministerialerlass des Ministeriums für produktive Tätigkeiten vom 18. April 2005 angegeben.

Was den Eigentümer und die Gesellschafter betrifft, so wird davon ausgegangen, dass sie nur dann zu zählen sind, wenn sie auch als Beschäftigte des Unternehmens eingestuft werden, d. h. auf der Gehaltsliste des Unternehmens stehen.

4.2 ANGABEN ZU DEN MENGEN

Die Formblätter SRS 1, SRS 2, SRS 3 und SRS 4 ermöglichen die Eingabe von bis zu **7 erzeugten Abfällen** mit den unten angeführten Daten:

4.2.1 In der Betriebsstätte erzeugt

Abfallkennziffer: Es ist die Abfallkennziffer des Abfalls, auf den sich das Formblatt bezieht, anzugeben. Diese Abfallkennziffer ist dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) zu entnehmen.

Physikalische Beschaffenheit: Kästchen der physikalischen Beschaffenheit des gemeldeten Abfalles ankreuzen.

Produzierte Menge: Menge (in kg oder t) anführen, die im Bezugsjahr produziert wurde. Entsprechende Maßeinheit ankreuzen.

4.2.2 Lagerungen beim Produzenten am 31.12.

Dieser Teil der vereinfachten Mitteilung von Abfällen muss ausgefüllt werden, um die Abfallmenge anzugeben, die der Produzent im Bezugsjahr erzeugt hat und die am 31.12. noch nicht der Wiederverwertung oder Entsorgung zugeführt worden war und daher beim erklärenden Subjekt lagernd ist. Die Daten über die lagernden Mengen ergeben sich aus der Summe der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bezugsjahr der Meldung lagernden Mengen und der im Bezugsjahr erzeugten Menge, abzüglich der im Bezugsjahr zur Wiedergewinnung oder Entsorgung geleiteten Menge.

Der Hersteller muss die lagernde Menge aufgrund der Informationen, über die er beim Ausfüllen der Abfallmeldung verfügt, angeben und dabei zwischen Abfällen, die in Hinblick auf ihre zukünftige Wiederverwertung gelagert werden, und Abfällen, die entsorgt werden müssen, unterscheiden.

4.2.3 Frächter

Aufstellung der Frächter, denen der Abfall anvertraut wurde: Muss nur dann für jene Abfälle, welche die Betriebsstätte verlassen, ausgefüllt werden, wenn das erklärende Subjekt im Bezugsjahr die Abfälle Dritten, welche ausschließlich die Tätigkeit des Transportes ausgeführt haben, also vom Empfänger verschieden sind, übergeben hat.

Frächter: Steuernummer (nicht die MwSt-Nummer) und die Firmenbezeichnung des Frächters anführen.

Wichtig

Es können bis zu **drei Frächter je Abfall** angeführt werden.

4.2.4 Bestimmungsort des Abfalles

Bestimmung des Abfalles: Muss nur ausgefüllt werden, wenn das erklärende Subjekt im Bezugsjahr den betreffenden Abfall Dritten oder einer anderen Betriebsstätte desselben erklärenden Subjekts zwecks Verwertung oder Entsorgung zugeführt hat.

Ein Empfänger des Abfalles muss:

- für jede Betriebsstätte, die Bestimmungsort des Abfalles ist,

Subjekt, für welches der Abfall bestimmt ist folgende Angaben anführen:

- Steuernummer (nicht die MwSt-Nummer) des Subjektes anführen, dem der Abfall übergeben wurde,
- Firmenbezeichnung des Subjektes, dem der Abfall übergeben wurde.

Sitz der Bestimmungsanlage, folgende Angaben anführen:

- Anschrift der Betriebsstätte, wo sich die Bestimmungsanlage des Abfalles befindet (Provinz, Gemeinde, PLZ).

Im Laufe des Jahres zugeführte Menge. Gesamtmenge des Abfalles anführen (Angabe des Gewichtes in kg oder t), welche dem Sitz im Laufe des Bezugsjahres zugeführt wurde.

Wichtig

Es können bis zu **drei Empfänger je Abfall** angeführt werden.